Satzung

Präambel:

Es gehört für den Verein *LebensMittelpunkt Ettenheim* zum Selbstverständnis, dass das Leben in seiner wunderbaren Vielfalt durch ein komplexes Zusammenspiel an Verbindungen und Synergien existiert. „Die Welt ist nicht die Summe der Dinge, sondern die Symphonie der Beziehungen“*. Auch wir Menschen leben in diesem Netz aus unzähligen Beziehungsdynamiken, aus dem Neues hervorgeht. Dem Zweck des Vereins liegt das Bewusstsein über die Verwobenheit und Bezogenheit aller Lebewesen und ihrer Achtung zugrunde.

**Andreas Weber*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „LebensMittelpunkt Ettenheim“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden. Dadurch wird er ein eingetragener Verein und trägt den Zusatz „e.V.“. Vollständig lautet der Namen dann „LebensMittelpunkt Ettenheim e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ettenheim.
3. Das Geschäftsjahr beginnt zum 1.4. und endet am 31.3. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese sind: die Förderung des Umweltschutzes; die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Zweck des Vereins ist die aktive Mitgestaltung auf lokaler Ebene von einem gesellschaftlichen Wandel, durch den die Ökosysteme auf Erden die Möglichkeit bekommen sollen, sich zu regenerieren. Im *LebensMittelpunkt* sollen Menschen aller Herkunft in einer gemütlichen Atmosphäre Inspiration, Wissen, Praxis und Raum finden, um Wege zu einer verantwortungsbewussten, lebensfreundlichen Gesellschaft sowie zu einer ökologisch gesunden Welt zu gestalten. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

1) Maßnahmen auf lokaler Ebene, die darauf gerichtet sind, auf lokaler und globaler Ebene die Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen in ihrer Artenvielfalt zu schützen, insbesondere:

a) die Förderung von ökologischer regionaler Ernährung u.a. durch Kooperationen mit Produzenten; Aufwerten ökologischer, pflanzlicher, saisonaler und regionaler Lebensmittel; Wissensvermittlung und praxisorientierte Projekte zu Anbau, Produktion, Verarbeitung, Zubereitung und Konservierung von Lebensmitteln;

b) die praktische Unterstützungen von Verhaltensänderungen hin zu einer ökologischen, klimagerechten und sozialen Lebensweise, u.a. durch Schaffung regionaler Kreisläufe; das Organisieren nachhaltiger Aktivitäten wie Reparieren, Upcycling, Ausleihen und Teilen; Schaffung, Aufwertung und Pflege (potenziell) ökologisch wertvoller Flächen und Landschaftselementen in und um Ettenheim; Beratungsangebote; Workshops;

c) Bildungsangebote, die zur Änderung des Blickwinkels anregen (z. B. Beleuchten von Möglichkeiten zur Entkopplung von Lebensqualität & Wirtschaftswachstum; Bedürfniserfüllung & Konsum; Beruf & Lebensunterhaltssicherung; Ressourcennutzung & Ressourcenverbrauch)

d) die Vernetzung und die Zusammenarbeit mit Vereinen, Gruppen und Individuen heterogener Interessen, die sich regional oder global für mit dem Zweck dieser Satzung kompatiblen Zielen engagieren;

2) Die Förderung eines wertschätzenden menschlichen Miteinanders als Basis einer resilienten Gesellschaft, insbesondere durch:

a) die Erprobung und Entwicklung innerhalb des *LebensMittelpunkts* von Organisationsstrukturen, welche die menschliche Ideenvielfalt würdigen und nutzen, Partizipation ermöglichen und Eigeninitiative unterstützen;

b) die Förderung der Begegnung von Menschen aus unterschiedlichen kulturellen Bezugsräumen und Generationen, u.a. durch den Betrieb eines lebendigen Begegnungsortes und durch niedrigschwellige Angebote;

c) die Pflege eines vertrauensvollen Umgangs miteinander im Verein, insbesondere durch die Bereitschaft, sich auf zwischenmenschliche Prozesse einzulassen und für diese im Vereinsalltag Raum zu schaffen sowie durch das Bestreben, Konflikte beziehungswahrend zu bearbeiten, ggf. auch mithilfe unterstützender Maßnahmen wie Fortbildungen, Mediationen und Beratungen;

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person die den Zweck des Vereins (§2) unterstützt. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand bzw. die Beauftragten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit einmonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der/des Betroffenen. Ausschlussgründe sind schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden, sowie schwerwiegende Verstöße gegen die in § 2 festgelegten Zielsetzungen und Ideale des Vereins. Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). Der Antrag auf Berufung gilt solange als nicht zurückgewiesen, wie ein entsprechender Bescheid nicht entschlossen worden ist. Bis über den Antrag auf Berufung entschieden wurde, ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Beiträge können in Euro bezahlt werden. Alternative Beitragsmöglichkeiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Bei Bedarf können Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer

Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

2. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend entscheiden, dass dem Vorstand eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Er ist der Mitgliederversammlung unterlegen und an ihre Weisungen gebunden.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse einvernehmlich.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
5. Bei Rechtsgeschäften, die oberhalb von 250 € liegen, muss die Zustimmung von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied eingeholt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde. Alle Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einer zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
    1. Genehmigung des Haushaltsplans
    2. Entgegennahme der Jahresberichte
    3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes
    4. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands
    5. Beschlussfassung

6. Änderung der Satzung
7. die Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung verabschiedet die Geschäftsordnung und entwickelt diese bei Bedarf weiter.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§10 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§11 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung und sorgfältige Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
2. Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen.
3. Die Kassenprüfung kann durch entweder einen externe/n Steuerberater*in oder einen/eine Kassenprüfer/in, die nicht Vorstandsmitglieder sind, erfolgen. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Steuerberater*in oder Kassenprüfer/in für jeweils zwei Jahre.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung für: Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder

Förderung internationaler Gesinnung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.2.2020 beschlossen und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft. Alle Satzungen älteren Datums verlieren ihre Gültigkeit.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unanwendbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Ettenheim, den 10. Februar 2020